

Corporate Governance Bericht

der

Futurium gGmbH
für das Geschäftsjahr
2022

FUTURIUM

Vorbemerkung

Gegenstand der Futurium gGmbH ist es, das Futurium als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.

Die Futurium gGmbH wurde im Juli 2014 als Haus der Zukunft gGmbH gegründet, die Handelsregistereintragung erfolgte am 03.06.2015. Die Umbenennung in Futurium gGmbH erfolgte im Juli 2016, die entsprechende Eintragung im Handelsregister am 19.07.2016. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Ihre Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung), deutsche Wissenschaftsorganisationen, führende Unternehmen sowie Stiftungen.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 folgende Mitglieder an:

- Bis 13.04.2022: Prof. Dr. Wolf-Dieter Lukas, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Ab 27.04.2022: Kornelia Haugg, Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung (Vorsitzende des Aufsichtsrats)
- Prof. Dr. Angela Friederici, Geschäftsführende Direktorin am Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften; Beruf: Professorin am Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften
- Prof. Dr. Dr.-Ing. Matthias Kleiner, Präsident der Leibniz-Gemeinschaft e.V.; Beruf: Professor der Technischen Universität Dortmund
- Dr. Monika Lessl, Leiterin Corporate Innovation and R&D der Bayer AG
- Bis 09.02.2022: Eva Christiansen, Leitung Stabsstelle Politische Planung, Grundsatzfragen und Sonderaufgaben im Bundeskanzleramt
- Ab 27.04..2022: Dr. Andreas Görgen, Leitender Beamter, Amtschef im Die Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM)
- Bis 30.06.2022: Dr. Reinhard Ploss, Vorstandsvorsitzender, Infineon Technologies AG
- Ab 01.07.2022: Dr. Detlef Kratz, President Group Research BASF SE
- Bis 22.03.2022: Ulrich Schüller, Leiter der Abteilung „Hochschul- und Wissenschaftssystem; Bildungsfinanzierung“ im Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Ab 27.04.2022: Dr. Roland Philippi, Leiter der Abteilung "Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung" im Bundesministerium für Bildung und Forschung

- Dr. Thomas de Maizière, Vorsitzender der Deutschen Telekom Stiftung
- Dr. Daniela Brönstrup, Ministerialdirektorin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Leiterin der Abteilung VI Digital- und Innovationspolitik

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Nicole Schneider, Kaufmännische Geschäftsführerin
- Dr. Stefan Brandt, Direktor

Bericht mit Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2022

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Futurium gGmbH erklären, dass den Empfehlungen der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Teil I Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 (PCGK) im Geschäftsjahr 2022 grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Von den im folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft momentan noch oder begründet dauerhaft abgewichen:

Zu 3. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Zu 3.1

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere:

soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nichts Anderes bestimmen, über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Gesellschafter Bund werden von diesem entsandt.

Diese Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag verankert.

Zu 4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 4.1.3

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG, dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die Geschäftsführung berichtet gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Futurium GmbH zweimal jährlich im Rahmen der jeweiligen Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Daneben finden Besprechungen mit der Aufsichtsratsvorsitzenden statt. Zusätzlich wird in besonderen Bedarfsfällen ad hoc an die Aufsichtsratsvorsitzende berichtet. Spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung werden die

Aufsichtsratsmitglieder über die ad-hoc-Berichte informiert. Dies wird sowohl von der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Zu 5. Geschäftsführung

Zu 5.2.1

Die Geschäftsführung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung aus einer oder aus zwei Personen bestehen. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen. Dies soll grundsätzlich beibehalten werden.

Zu 5.2.4

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft erfolgt die Erstbestellung – wie etwaige Wiederbestellungen – für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren und für diesen Fall weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

Zu 5.2.5

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Dies wird im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilweise dadurch adressiert, dass eine Bestellung maximal für 5 Jahre erfolgt. Die Mitglieder der Geschäftsführung erreichen in den aktuellen Berufszeiträumen nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Zu 5.3.1

Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. [...]

Der Aufsichtsrat hat solche Kriterien nicht festgelegt. Die vertraglichen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wurden vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Vergütung der Geschäftsführung unterliegt haushaltsrechtlichen Bestimmungen/Beschränkungen.

Zu 5.3.2

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Eine Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist nicht vorgesehen, da durch die Fehlbedarfsfinanzierung ein ausgeglichenes Ergebnis und damit eine stabile wirtschaftliche Lage geregelt ist. Eine Änderung im Sinne der Vorgabe des PCGK ist nicht vorgesehen.

Zu 5.3.3

Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan soll die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahrs bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahres dieses Bemessungszeitraumes mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung niederlegen. ...

Die Zielvereinbarung des Direktors wird für einen gesamten Bestellzeitraum mit den übergeordneten Zielen vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Konkretisierung/Festlegung der Meilensteine für den jeweiligen Bemessungszeitraum erfolgte jährlich durch die Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats. Im Jahr 2022 erfolgte der Abschluss der Zielvereinbarung für die zweite Bestellperiode des Direktors aufgrund von personellen Wechseln im Aufsichtsrat verspätet. Die jährlichen Bemessungszeiträume sind aus Praktikabilitätsgründe nicht an das Geschäftsjahr gekoppelt, sondern starten mit dem Datum der Bestellung.

Zu 5.3.4

Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln.

In der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielvereinbarung sind die Gewichtungen der übergeordneten Ziele festgelegt; die insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile werden durch die Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ermittelt.

Zu 5.3.5

Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden.

Mehrjährige Vergütungsbestandteile werden aufgrund des vorliegenden Vertrages jährlich abgerechnet.

Zu 6. Überwachungsorgan

Zu 6.2.1

6.2.1 Das Überwachungsorgan soll so zusammengesetzt sein, dass

- die Mitglieder des Überwachungsorgans insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (dazu gehören insbesondere hinreichende kaufmännische bzw. finanztechnische Kenntnisse sowie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen Recht, Compliance und Corporate Governance) verfügen und*
- die ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation und der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter erreicht werden.*

Dem Überwachungsorgan sollen nur Mitglieder angehören, die

- über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen*
- und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen daher in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Dabei können für eines der drei Mandate im Sinne des vorherigen Satzes ein Mandat im Überwachungsorgan eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand auf die Wahrnehmung von Holdingfunktionen für eine Konzernstruktur beschränkt ist, zusammen mit einem Mandat im Überwachungsorgan eines Tochterunternehmens dieses Unternehmens als ein Mandat gezählt werden.*

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben

Die Einhaltung der genannten Anforderungen liegt in der Verantwortung der vorschlagenden Gesellschafter. Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben kein Vorschlagsrecht.

Zu 6.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen sollen dem Aufsichtsrat angehören. daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten.

Zu 7. Transparenz

Zu 7.1

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung sowie in der Führungsebene des Futuriums hat sich wie folgt entwickelt:

	Aufsichtsrat		Geschäftsführung		Führungsebene	
	Anzahl Frauen	Anteil in %	Anzahl Frauen	Anteil in %	Anzahl Frauen	Anteil in %
31.12.2022	4	44,4	1	50	6	66,0
31.12.2021	4	44,4	1	50	5	62,5
31.12.2020	4	44,4	1	50	5	71,4
31.12.2019	4	44,4	1	50	6	75,0
31.12.2018	4	44,4	1	50	5	62,5
31.12.2017	3	30,0	1	50	3	50,0
31.12.2016	2	25,0	1	50	3	50,0

Das Futurium ist weiterhin bestrebt, den Frauenanteil von 50 % zu halten.

Die Geschäftsführung verfolgt eine nachhaltige Unternehmensführung und fördert eine gleichberechtigte Kultur im Unternehmen. Zur Unterstützung dieser Ziele werden Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Die Verfolgung energieeffizienter Maßnahmen ist wichtiger Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Auch fördern flexible Arbeitszeitmodelle die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf. Die Regelungen zum mobilen Arbeiten liefern sowohl für diese Modelle einen wichtigen Beitrag als auch für das Thema der Ressourcenschonung. Die Einführung des Jobtickets unterstützt Nachhaltigkeitsaspekte.

Zu 7.2.1

Die Vergütung der Kaufmännischen Geschäftsführerin Nicole Schneider betrug im Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

Dienstbezüge	109.963,32 €
Energiepauschale	300,00 €
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes	6.865,32 €

Die Vergütung des Direktors Dr. Stefan Brandt betrug im Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

Dienstbezüge	132.628,17 €
Persönliche Gewinnungszulage	25.090,26 €
Leistungsabhängige Einmalzahlung	12.603,32 €
Energiepauschale	300,00 €

Zu 7.2.2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unentgeltlich tätig.

Zu 7.3

Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Die Veröffentlichungen werden auf der Internetseite über einen Link zum Bundesanzeiger zugänglich gemacht.